

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen dem Kreis Gütersloh und dem  
Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe  
zur Wahrnehmung von Aufgaben des Öffentlichen  
Personennahverkehrs (ÖPNV) im Kreis Gütersloh**

Der Kreis Gütersloh, vertreten durch den Landrat,  
und der Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe,  
vertreten durch den Vorstandsvorsteher  
- nachfolgend „VVOWL“ genannt -  
schließen gem. §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemein-  
schaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1997 (GV NW 1997, S. 621) in der zur  
Zeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur  
mandatierenden Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz über den  
öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)  
vom 07.03.1995 (GV NW 1995, S. 196) in der zur Zeit gültigen Fassung:

## Präambel

Die Kreise Gütersloh, Herford, Lippe, Minden-Lübbecke und die Stadt Bielefeld haben gem. § 3 ÖPNVG NRW die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Sie sind Aufgabenträger. Zur Wahrnehmung von Aufgaben zur Förderung und Weiterentwicklung des Schienenpersonennahverkehrs und des ÖPNV für ihr Gebiet haben sie einen Zweckverband (VVOWL) nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) gebildet.

Der VVOWL ist Verbandsmitglied des gemäß § 5 ÖPNV-Gesetz NRW gebildeten Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL), der Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ist.

Aufgrund der satzungsmäßigen Aufgaben des VVOWL, z. B. im Bereich Tarif sowie der Koordination des Verkehrsangebotes im ÖPNV ergeben sich eine Reihe von Berührungspunkten zwischen dem VVOWL und seinen Mitgliedern. Dem VVOWL obliegt nach seiner Satzung zudem die Hinwirkung auf eine enge Zusammenarbeit mit und zwischen seinen Mitgliedern im Bereich des ÖPNV. Vor diesem Hintergrund, zur Ausschöpfung von Rationalisierungspotenzialen und Synergieeffekten sowie mit dem Ziel der engeren Zusammenarbeit schließt der Kreis Gütersloh mit dem VVOWL eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit einer mandatierenden Aufgabenübertragung nach § 23 (2) S. 2 GkG.

Diese Zusammenarbeit gründet sich auch auf der Sicherstellung eines funktionierenden Verkehrsangebots zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Versorgungsleistungen i. S. d. § 2 (3) S. 2 ÖPNVG NRW und § 8 (3) S. 1 PBefG und die Steigerung der Attraktivität des ÖPNV. Sie gestaltet sich im Rahmen der Wirtschaftlichkeit des öffentlich-rechtlichen Handelns als förderlich und erforderlich.

## **§ 1**

### **Vereinbarungsinhalt**

- (1) Dem Kreis Gütersloh obliegt gemäß § 3 (1) ÖPNVG NRW die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe, soweit ihm nicht durch das ÖPNVG NRW besondere Pflichten auferlegt werden. Der VVOWL übernimmt auf der Grundlage des § 3 (6) seiner Satzung die in § 2 dieser Vereinbarung genannten planerischen und organisatorischen Aufgaben für den Kreis Gütersloh zur Durchführung. Der VVOWL führt diese Aufgaben im Rahmen dieser mandatierenden Vereinbarung im Namen des Kreises Gütersloh durch. Der Kreis Gütersloh ermächtigt den VVOWL ihn im Rahmen dieser Vereinbarung in für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 notwendigen Geschäften bis auf Widerruf außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Die politische Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV obliegt dem Kreis Gütersloh.
- (3) Der VVOWL verpflichtet sich, den Organen des Kreises Gütersloh jederzeit Auskünfte und Einblicke (z.B. in Akten) zu allen mit der Aufgabenübertragung zusammenhängenden Vorgängen zu geben.

## **§ 2**

### **Aufgabenübertragung**

- (1) Im Rahmen dieser Vereinbarung übernimmt der VVOWL die Bearbeitung der nachfolgenden Aufgaben:
  1. Entscheidungsreife Vorbereitung der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes (NVP) i. S. d. § 8 (3) S. 2 bis 8 PBefG
    - a) Kontinuierliche Weiterentwicklung der Inhalte des NVP (insbesondere Angebots- und Qualitätsstandards, Finanzierungskonzept, Anforderungen an den Gemeinschaftstarif und die ÖPNV-Infrastruktur)
    - b) Abstimmung mit dem NWL als betroffenem Aufgabenträger des SPNV, den betroffenen Nachbareaufgabenträgern des ÖPNV und den Verkehrsunternehmen

2. Umsetzung der Vorgaben des NVP
  - a) Einarbeiten der Inhalte des NVP in die Entwürfe der zur Vergabe vorgesehenen Öffentlichen Dienstleistungsaufträge i. S. d. Artikel 5 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (ÖDA),
  - b) Vorbereitung von Zu-, Ab- und Umbestellungen von Verkehrsleistungen im Rahmen bestehender ÖDA,
  - c) Kalkulation der Finanzierung der zur Umsetzung des NVP vorgesehenen Maßnahmen (insbesondere hinsichtlich Tarifeinnahmen, Ausgleichszahlungen nach § 11a ÖPNVG NRW und §§ 145 ff SGB IX sowie ggf. notwendiger zusätzlicher Zuschüsse),
  - d) Ausloten von Möglichkeiten der Veränderung von gem. § 8 (4) PBefG eigenwirtschaftlich erbrachten Verkehrsleistungen, Verhandlungen mit den betreffenden Verkehrsunternehmen
  - e) Erfüllung von Koordinationsaufgaben zwischen Verkehrsunternehmen und Kommunen,
3. Vorbereitung und Durchführung von Verfahren zur Vergabe von ÖDA und Vorbereitung der Zuschlagserteilung
4. Leistungskontrolle und Abrechnung der abgeschlossenen ÖDA
5. Vorbereitung und Durchführung von Verfahren zum Erlass von Allgemeinen Vorschriften i. S. d. Artikels 3 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (AV)
6. Durchführung der jährlichen Verfahren zur Weiterleitung von Mitteln nach den AV des Kreises Gütersloh
7. Durchführung der jährlichen Verfahren zur Weiterleitung von Mitteln gemäß § 11a ÖPNVG NRW (sog. Ausbildungsverkehr-Pauschale); Verfassen der jährlichen Verwendungsnachweise .
8. Verfassen der jährlichen Verwendungsnachweise für die Mittel der ÖPNV-Pauschale nach § 11 (2) ÖPNVG NRW
9. Verfassen von Berichten zum ÖPNV im Kreisgebiet
  - a) Bericht gem. Art. 7 (1) VO (EG) Nr. 1370/2007
  - b) Qualitätsberichte

10. Öffentlichkeitsarbeit
    - a) Festlegung von Projekten und Sachverhalten im ÖPNV, für die eine öffentliche Kommunikation erfolgen soll,
    - b) Begleitung beauftragter externer Kommunikations- und Marketingdienstleister,
  11. Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Gemeinschaftstarifes (insbesondere Vertretung der Interessen des Kreises Gütersloh in den Gremien der OWL Verkehr GmbH und der WestfalenTarif GmbH i. S. d. § 5 (3) ÖPNVG NRW)
  12. Erarbeitung von nach § 14 (1) S. 1 PBefG möglichen Stellungnahmen zu Konzessionsanträgen hinsichtlich Linienverkehren nach §§ 42, 43 und 52 PBefG nach
  13. Erarbeitung von Stellungnahmen aus ÖPNV-Sicht zu Planungen anderer Behörden (insbesondere Gebietsentwicklungsplanung, Flächennutzungsplanung, Nahverkehrsplanung anderer Aufgabenträger, Integrierte Gesamtverkehrsplanung des Landes)
  14. Kontinuierliche Begleitung von Maßnahmen zur Kundeninformation (Fahrplanauskunft über Internet, Telefon, Fahrplanbücher etc.)
  15. Kontinuierliche Beratung der Städte und Gemeinden in allen ÖPNV-Fragen
  16. Inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen des Fachausschusses für Belange des ÖPNV des Kreises Gütersloh (Erstellen von Vorlagen, Durchführung von Präsentationen)
- (2) Während der Laufzeit der Vereinbarung können Aufgaben wegfallen, hinzukommen oder sich Aufgabenschwerpunkte verschieben, insbesondere wenn sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern. Im Falle wesentlicher Vermehrung oder Verminderung des Arbeitsumfanges gegenüber dem derzeitigen Status wird über die Vereinbarungskonditionen neu verhandelt.

### **§ 3**

#### **Aufgabenerfüllung**

- (1) Im Rahmen einer jährlichen Zielvereinbarung sind jeweils bis zum 31.12. eines Jahres die grundsätzlichen Maßnahmen in Form eines Arbeitsprogramms sowie das dafür vorgesehene Personal- und Sachkostenbudget für das Folgejahr fest-

zusetzen. Abweichungen vom Arbeitsprogramm und Budget sind frühzeitig abzustimmen.

- (2) Der VVOWL benennt für die Aufgabenerledigung im Rahmen dieser Vereinbarung eine(n) qualifizierte(n), ständige(n) Ansprechpartner(in) in seiner Geschäftsstelle. Die arbeitsrechtlichen Befugnisse des VVOWL bleiben dadurch unberührt.
- (3) Der Kreis Gütersloh benennt für die Abstimmung mit dem VVOWL ständige Ansprechpartner (Sachbearbeiter Abt. 4.4, Abteilungsleiter Abt. 4.4, Fachbereichsleiter FB 4) in der Kreisverwaltung. Diese Ansprechpartner tragen auch Sorge für alle innerhalb der Kreisverwaltung notwendigen Abstimmungen der diese Vereinbarung betreffenden Arbeitsinhalte.
- (4) Der VVOWL sichert die sorgfältige Bearbeitung der anfallenden Aufgaben zu. Über die Umsetzung der jährlich vereinbarten Maßnahmen gemäß Absatz 1 ist bis zum 31.03. des Folgejahres zu berichten. Darüber hinaus ist dem Kreis Gütersloh unverzüglich zu berichten, wenn Maßnahmen nicht oder nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden können; die Gründe hierfür sind ebenfalls zu nennen.
- (5) Der Kreis Gütersloh und der VVOWL führen alle zwei Monate mindestens ein Gespräch über den Stand der in dieser Vereinbarung dargestellten Maßnahmen, insbesondere um auftretende Probleme schnell zu beheben. Beide Vereinbarungspartner können zusätzliche Personen zu den Gesprächen laden, insbesondere verantwortliche Politiker(innen) des Kreises Gütersloh oder des VVOWL.
- (6) Die abschließende Entscheidung bei den anfallenden Aufgaben bleibt dem Kreis Gütersloh vorbehalten. Arbeitsvorgänge, die der Entscheidung des Kreistages oder der Verwaltungsführung des Kreises Gütersloh bedürfen, werden im Rahmen der Vereinbarung entscheidungsreif vorbereitet.

## **§ 4**

### **Verschwiegenheitspflicht**

Der VVOWL ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten im Rahmen dieser Vereinbarung gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu wahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Vereinbarung.

## **§ 5**

### **Kosten und Auslagenersatz**

- (1) Zum Ausgleich der angefallenen Kosten im Rahmen dieser Vereinbarung leistet der Kreis Gütersloh zwei Abschlagszahlungen zum 01.04. und 01.10. in Höhe von je 125.000 € jährlich an den VVOWL. Jeweils nach Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens jedoch bis zum 31.03. des Folgejahres, werden die tatsächlich angefallenen Personal- und Sachkosten spitz abgerechnet. Sollte der VVOWL während des Haushaltsjahres Abweichungen hinsichtlich der Personal- und Sachkosten feststellen, unterrichtet er unverzüglich den Kreis Gütersloh.
- (2) Der VVOWL führt im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben im Namen des Kreises Gütersloh auch Vergabeverfahren für Aufträge an private Unternehmen durch, die mit dem ÖPNV in Verbindung stehen (z. B. Durchführung von ÖPNV-Verkehrsleistungen, Erstellung von Gutachten, Herstellung von Materialien für Marketing & Kommunikation, Durchführung von Fahrgasterhebungen etc.). Die Aufwendungen die durch die Beauftragung der privaten Unternehmen entstehen, werden vom Kreis Gütersloh übernommen. Der VVOWL stimmt die Notwendigkeit und Durchführung der Beschaffung der Leistungen mit dem Kreis Gütersloh ab. Die Beachtung des kommunalen Vergaberechts wird gewährleistet.

## **§ 6**

### **Vereinbarungsdauer und Kündigung**

- (1) Dieser Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Bezirksregierung Detmold in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.
- (2) Die Vereinbarungspartner können die Vereinbarung mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Jahres ordentlich kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist der Bezirksregierung Detmold anzuzeigen.
- (3) Der Kreis Gütersloh kann die Vereinbarung auch im Falle einer Streichung oder erheblichen Reduzierung der Landeszuschüsse nur nach Absatz 2 kündigen.
- (4) Für den Fall, dass dem Kreis Gütersloh die Zuständigkeit für den ÖPNV durch Gesetzesänderung ganz oder teilweise entzogen wird, kann er den Vereinbarung mit Wirkung für den Zeitpunkt der Zuständigkeitsänderung ganz oder teilweise kündigen.
- (5) Das Recht der Vereinbarungspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt.

(6) Bei Beendigung der Vereinbarung hat der VVOWL sämtliche die Kooperation betreffenden Unterlagen an den Kreis Gütersloh herauszugeben. Gleiches gilt im Falle der Auflösung des VVOWL.

## § 7

### Änderungen und Ergänzungen

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## § 8

### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, es sei denn, die Verwirklichung der Ziele der Vereinbarung und die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Förderung werden dadurch gefährdet. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn am nächsten kommen.

## § 9

### Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Gütersloh.

---

Kreis Gütersloh  
Der Landrat

Zweckverband Verkehrsverbund OWL  
Der Verbandsvorsteher

Gütersloh, den *24.7.2020*

Bielefeld, den *3.08.2020*



Adenauer  
Landrat

Scheffer  
Verbandsvorsteher



vertretungsberechtigter Beamter  
gemäß § 43 KrO

Honerkamp  
Geschäftsführer